

Wahlordnung zur Vertreterwahl der SWGD



Sächsische
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
Dresden eG





Wahlordnung zur Vertreterwahl der SWGD



Sächsische
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
Dresden eG

Fechnerstraße 15
01139 Dresden

Amtsgericht Dresden
Genossenschaftsregister Nr. 36
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Rolf Hinkelmann

Vorstand
Mathias Schulze
Torsten Munk

Bankverbindung
Aareal Bank AG Leipzig
IBAN: DE61 8601 0424 0000 2540 10
BIC: AARBDE5W860



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----------|
| § 1 | Wahlvorstand | Seite 4 |
| § 2 | Aufgabe des Wahlvorstandes | Seite 5 |
| § 3 | Wahlberechtigung | Seite 5 |
| § 4 | Wählbarkeit | Seite 6 |
| § 5 | Wahlbezirke und Wählerlisten | Seite 6 |
| § 6 | Bekanntmachung der Wahl | Seite 7 |
| § 7 | Kandidaten und Wahlvorschläge | Seite 8 |
| § 8 | Form und Durchführung der Wahl | Seite 8 |
| § 9 | Stimmenabgabe im Wahlraum | Seite 9 |
| § 10 | Briefwahl | Seite 11 |
| § 11 | Ermittlung des Wahlergebnisses | Seite 12 |
| § 12 | Niederschrift über die Wahl | Seite 13 |
| § 13 | Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter | Seite 14 |
| § 14 | Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter | Seite 15 |
| § 15 | Wahlanfechtung | Seite 15 |
| § 16 | Inkrafttreten der Wahlordnung | Seite 15 |



§ 1 Wahlvorstand

(1)
Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand gebildet.

(2)
Der Wahlvorstand besteht aus 1 Mitglied des Vorstandes, 1 Mitglied des Aufsichtsrates und aus 5 Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 33 Abs. 6 der Satzung bzgl. der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3)
Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4)
Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

(5)
Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgabe des Wahlvorstandes

(1)
Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
- (b) die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- (c) die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung sowie die Entscheidung über die Form der Wahl,
- (d) Information an die vorgeschlagenen Kandidaten und Abforderung der Zustimmungserklärung zur Kandidatur,
- (e) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- (f) die Feststellung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- (g) die Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- (h) die Behandlung von Wahlanfechtungen.

(2)
Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1)
Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes als Mitglied zugelassen wurde. Das gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren läuft und der Ausschlussbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 der Satzung).

(2)
Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich durch Stimmenabgabe aus. Die Ausübung des Stimmrechtes regelt sich nach § 30 Abs. 3 der Satzung. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinsamen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind, am Tag der Wahlbekanntmachung in die Liste der Mitglieder eingetragen sind und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft können natürliche Personen, die zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

Nicht wählbar ist ein Mitglied, gegen das ein Ausschließungsverfahren läuft und an das der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1)
Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Der Wahlvorstand beschließt über die Wahlbezirke. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Bezirk ein Mitglied gehört.

(2)
Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der am Tag vor der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung.

(3)
Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 30 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1)
Der Wahlvorstand gibt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:

- a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Wahl,
- b) die Wahlbezirke,
- c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens binnen zwei Wochen nach Zugang der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
- e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
- f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
- g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und deren Ausführung,
- h) die namentliche Benennung des Wahlvorstandes.

(2)
Die Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im Dresdner Amtsblatt hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1)
Der Wahlvorstand und jedes Mitglied der Genossenschaft können Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Die Zustimmung der vorgeschlagenen Mitglieder muss in geeigneter Form (schriftlich) vorliegen.

(2)
Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob

- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
- b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

(3)
Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge in den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl durch Hausaushang bekannt.

§ 8 Form und Durchführung der Wahl

(1)
Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 30 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(2)
Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

(3)
Bei einer Wahl im Wahlraum bestimmt der Wahlvorstand von seinen Mitgliedern einen/die Wahlleiter.

(4)
Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(5)
Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(6)
Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in den Wahlbezirken Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9 Stimmenabgabe im Wahlraum

(1)
Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, so hat sich dieser ebenfalls auszuweisen.

(2)
Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlleiters in die Wahlurne.

(3)
Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmenabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.



§ 10 Briefwahl

(1)
Jedes Mitglied kann brieflich wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt Briefwahl aus.

Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet der Wahlvorstand den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Der Absatz 2 gilt entsprechend.

Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2)
Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied

(a) einen Freiumschat (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer und dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist;

(b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck Wahlumschlag und die Wahlbezirksnummer trägt.

(3)
Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den vom Wahlvorstand übermittelten und zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen und rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist an die auf dem Wahlbrief vorgegebene Adresse zu übersenden.

(4)
Die eingegangenen Wahlbriefe sind mit dem Tag des Posteingangs zu kennzeichnen und ungeöffnet, nach den Wahlbezirken geordnet und in geeigneter Form nach näherer Bestimmung durch den Wahlvorstand zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

Die nicht in den mit der Wahllistennummer und dem Wahlbezirk gekennzeichneten Freiumschat (Wahlbrief) zurückgesandten Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(5)
Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschräge (Wahlbriefe) sind zu vernichten. Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Stimmzettelumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Stimmzettelumschläge und der ungültigen Stimmzettelumschläge sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach sind die Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag zu entnehmen. Die Anzahl der gültigen Stimmzettel ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Stimmzettel sind von den Stimmzettelumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1)
Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor.
Ein Wahlhelfer verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein anderer Wahlhelfer in einer Zählliste, ein weiterer Wahlhelfer in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.
- (2)
Ungültig sind Stimmzettel,
- (a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - (b) die nicht mit dem, dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - (c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - (d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - (e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3)
Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

- (1)
Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind die gültigen Stimmzettel, die Zählerlisten und die Gegenlisten sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2)
In der Niederschrift sind Einsprüche festzuhalten, die
- a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen die Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
 - b) von den Wahlhelfern gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 der Wahlordnung)
- erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3)
Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und mit den Zählerlisten und Gegenlisten dem Wahlvorstand zu übergeben. Alle Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1)
Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2)
Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf ihren Wahlbezirk – erhalten haben.

(3)
Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf ihren Wahlbezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 3 erhalten haben.

(4)
Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 der Wahlordnung und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5)
Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Da die Einholung der Erklärung langwierig ist, können die Kandidaten vorab eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(6)
Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 und 4. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs. 7 der Satzung).

(7)
Sollte für einen Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung stehen, so dürfen Ersatzvertreter wahlbezirksunabhängig nach der Anzahl der auf Sie entfallenden Stimmen nachrücken.

(8)
Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in § 42 der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14 der Wahlordnung) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung unverzüglich bekannt.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 11. Juni 2015 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Herausgeber

Vorstand

Sächsische

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT

Dresden eG

Fechnerstraße 15 – 01139 Dresden

Telefon 0351 85 02 30

Telefax 0351 850 23 10

www.swg-dresden.de

wohnen@swg-dresden.de

Gestaltung

Bernd Hanke BBK/BDG, Dresden

Satz

graphicfamily® Dresden

Grafik/Fotografie/Fotos

Bernd Hanke BBK/BDG, Dresden

Fotos Seite 2

Frank Neumann, SWGD






SWG

Böttgerstr.

www.swg-dresden.de